

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über gemein-
schaftliche Aktionen zum Naturschutz (GANAT)

KOM(90) 125 endg.; Ratsdok. 6719/90

1. BEGRÜNDUNG

1. Hintergrund

1.1. Aufgrund eines Vorschlags der Kommission verabschiedete der Rat am 23. Juli 1987 die Verordnung (EWG) Nr. 2242/87 über gemeinschaftliche Umweltaktionen⁽¹⁾, die die frühere Verordnung 1872/84 (EWG) des Rates⁽²⁾ ersetzt und ihr Anwendungsgebiet erweitert.

1.2. Diese Aktionen entsprachen auch einer Forderung des Europäischen Parlaments, das bereits 1982 spezifische Mittel zu diesem Zweck in den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft eingesetzt hatte.

1.3. Dieser Initiative lag die Erkenntnis zugrunde, dass eine dynamische und wirksame Politik zum Schutz und zur Verbesserung von Umwelt und Lebensqualität sich nicht auf einen regelnden Eingriff beschränken kann. Eine solche Politik muss auch vorbeugend sein und zu diesem Zweck Massnahmen mit Anstoss- und Begleitwirkung umfassen.

2. In dieser Sicht bietet die Verordnung (EWG) Nr. 2242/87 des Rates die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft auf sechs vorrangigen Gebieten :

- a) Demonstrationsvorhaben zur Entwicklung von neuen sauberen, das heisst wenig oder gar nicht verschmutzenden Technologien, die im Verbrauch natürlicher Ressourcen sparsamer sein können ;
- b) Demonstrationsvorhaben zur Entwicklung von Techniken für die Aufbereitung und Wiederverwertung von Abfällen einschliesslich der Abwässer ;
- c) Demonstrationsvorhaben zur Entwicklung von Techniken zur Ermittlung und Sanierung von Standorten, die durch Abfälle und/oder gefährliche Stoffe verseucht sind ;
- d) Demonstrationsvorhaben zur Erarbeitung neuer Masstechniken und -verfahren sowie neuer Techniken und Verfahren für die Überwachung der Qualität der natürlichen Umwelt ;
- e) Vorhaben mit Anstosscharakter, die - in Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG - zur Erhaltung oder Wiederherstellung schwer bedrohter Lebensstätten gefährdeter Arten von besonderer Bedeutung für die Gemeinschaft beitragen ;
- f) Vorhaben mit Anstosscharakter, die zum Schutz oder Sanierung der durch Brände, Erosion und Desertifikation bedrohten oder verschlechterten Böden beitragen.

KEP-AE-Nr.: 901354

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 6. Juni 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im Juli an.

(1) ABL. Nr. L 207 vom 29. Juli 1987, S. 8.
(2) ABL. Nr. L 176 vom 3. Juli 1984, S. 1.

- 6.2. Am 16. August 1988 legte die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz der natürlichen und natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (3) vor. Trotz der generell befürwortenden Haltung der Mitgliedstaaten sehen die meisten von diesen zu Recht eine Beziehung zwischen der Möglichkeit der Durchführung einer befriedigenden Regelung und der Inanspruchnahme von finanziellen Beihilfen der Gemeinschaft. Die Kommission, die bis jetzt beabsichtigte, nach Annahme der zur Diskussion stehenden Richtlinie einen Vorschlag für die Finanzierung der Durchführung vorzulegen, sieht sich deshalb gezwungen, bereits jetzt finanzielle Massnahmen für den Teil "Lebensräume" der GUA-Verordnung sowie für den Teil "Artenschutz" vorzuschlagen; sie hatte diese Absicht auf der Ratstagung "Umwelt" vom 28. November 1989 angekündigt.
- 6.3. Um die Anliegen der Mitgliedstaaten wenigstens teilweise erfüllen zu können, muss ein besonderes Instrument für die gemeinschaftlichen Aktionen zum Naturschutz geschaffen werden. Die Mittelausstattung dieses Instruments sollte die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für die dringendsten Vorhaben ermöglichen.
- 6.4. Alle zuständigen Kreise sind sich darüber einig, dass die aufgrund der Verordnungen 1872/84 und 2242/87 durchgeführten Massnahmen als Beitrag zur Erhaltung zahlreicher sehr wichtiger Lebensräume für die Erhaltung der Vogelwelt in der Gemeinschaft zu betrachten sind. Die Massnahmen wurden jedoch durch den Mangel an verfügbaren Mitteln im Vergleich zum tatsächlichen Bedarf zusehend eingeschränkt. So geht aus dem Bericht über die Durchführung der Massnahmen in den Jahren 1987 und 1988 (4) hervor, dass der Mittelbedarf der von den Mitgliedstaaten eingereichten Anträge den nach der geltenden Verordnung für die Durchführungsperiode zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag um das 5-fache übersteigt. Die Ausdehnung des Anwendungsgebiets auf die in der vorgeschlagenen neuen Richtlinie genannten Arten und Typen von Lebensräumen erfordert selbstverständlich eine entsprechende Aufstockung dieser Mittel.
- Ferner ist festzustellen, dass vor allem infolge der beschleunigten wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf den genetischen Vielfalt reichsten Teil der Gemeinschaft, der Bedarf an Schutzmassnahmen drastisch zunimmt und dass die erforderlichen Massnahmen rechtzeitig zu ergreifen sind, um eine nicht wiedergutmachende Verarmung des natürlichen Erbes in Europa zu verhindern.
- Dort wo der Schutzbedarf Räume mit landwirtschaftlicher oder forstlicher Tätigkeit einbezieht, wird eine Abstimmung der Vorhaben mit den Möglichkeiten angestrebt, die die Verordnungen (EWG) Nr. 797/85 ("Artikel 19" in unempfindlichen Gebieten) und Nr. 3529/86 (Schutz der Wälder gegen Brände) bieten.
7. Schlussfolgerungen und Vorschlag
- 7.1. Angesichts des bisherigen Erfolgs der gemeinschaftlichen Umweltaktionen muss die Möglichkeit zur Nutzung von Finanzinstrumenten im Rahmen der gemeinschaftlichen Umweltpolitik

(3) ABl. Nr. C 247 vom 21. September 1988, S. 3.
(4) Dok. SEK (88) 1240 Endfassung.

3. Der Vorschlag der Kommission, die Naturschutzmassnahmen nicht auf die Lebensräume und in diesem Zusammenhang auf Vögel zu beschränken, ist vom Rat nicht angenommen worden.

4. Das Gebiet e) betreffend die Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensräumen ist aus folgenden Gründen gewählt worden:

Gemeinschaftliche Massnahmen auf diesem Gebiet sind unerlässlich, wenn Nichtwiedergutmachende Schäden an der genetischen Vielfalt in der Gemeinschaft vermieden werden sollen; diese stellt ein gemeinsames Erbgut dar, dessen Erhaltung im Interesse aller liegt und die Solidarität aller erfordert. Die Verantwortung der Gemeinschaft ist umso mehr gefordert, als der Schutz der natürlichen Lebensräume nicht getrennt von den wirtschaftlichen Aktivitäten betrachtet werden kann, unabhängig davon, ob diese Aktivitäten oder direkt von Gemeinschaftshandeln abhängen. Ferner trägt die Gemeinschaft auf diesem Gebiet auf jeden Fall spezifische Verpflichtungen, soweit es sich um Gebiete handelt, die in den Geltungsbereich der Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, der Übereinkommen von Bern und Bonn sowie der Protokolle des Übereinkommens von Barcelona fallen, zu denen die Gemeinschaft Vertragspartei ist.

Die vom Rat am 23. Juli 1987 verabschiedete Verordnung (EWG) Nr. 2242/87 enthält eine Finanzierungsentscheidung von 24 Millionen ECU für die gesamten vier Jahre (Artikel 1 Abs. 2) und somit erheblich weniger als der von der Kommission ermittelte Bedarf.

Zur Geltungsdauer dieser Verordnung heisst es in Artikel 13, Absatz 2, dass vor Ende des dritten Jahres der in Absatz 1 genannten Durchführungzeit der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig über die Überarbeitung dieser Verordnung entscheidet.

Zweckmässigkeit der Schaffung eines besonderen Finanzinstruments für den Naturschutz

1. Die früheren GUA-Verordnungen wurden für Demonstrationsvorhaben (Gebiete a) bis d) der geltenden Verordnung) und die Vorhaben mit Ansozschärakter für die Lebensstätten immer getrennt durchgeführt. Die Verfahren zur Einreichung von Anträgen auf finanzielle Unterstützung sind in beiden Fällen völlig verschieden (im ersten Fall: jede natürliche oder juristische Person und im zweiten: die Mitgliedstaaten zu irgendeinem Zeitpunkt), und dasselbe gilt für die Beurteilung der Anträge; der Beratende Ausschuss tritt getrennt zusammen und umfasst andere Vertreter der Mitgliedstaaten; die Beschlüsse der Kommission betreffend die Vorhaben mit Ansozschärakter folgen einem Muster, das nicht mit demjenigen für Demonstrationsvorhaben vergleichbar ist. Ausserdem besteht zwischen den Aktionen auf dem Gebiet der Lebensräume und der Durchführung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Naturschutzes eine viel direktere Beziehung als zwischen den Demonstrationsvorhaben und der Durchführung der für diese Sachbereiche geltenden Rechtsvorschriften.

409/90

erhalten und verstärkt werden. Angesichts des absolut verschiedenen Charakters der Demonstrationsvorhaben einerseits und der Vorhaben mit Anstosscharakter nach der geltenden GUA-Verordnung andererseits, der vollständig verschiedenen Verfahren für die beiden Typen von Vorhaben und der Notwendigkeit eines verstärkten Instruments für die neue Richtlinie zum Schutz der natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sollte die Verordnung über gemeinschaftliche Umweltaktionen nicht in ihrer derzeitigen Form erneuert, sondern sollten nach deren Ablauf an ihrer Stelle neue unabhängige Verordnungen erlassen werden, von denen eine die Durchführung gemeinschaftlicher Aktionen zum Naturschutz zum Gegenstand hat.

- 7.2. Da insbesondere in Gebieten, die nur über sehr beschränkte eigene Mittel für Schutzmassnahmen verfügen, der Anstoss für einen besseren Naturschutz verstärkt und der Durchführung der künftigen Richtlinie über den Schutz der natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten eine echte Chance gewährt werden sollte, muss das vorgeschlagene Instrument in Anwendung der beiden berührten Richtlinien eine finanzielle Unterstützung von Vorhaben mit Anstosscharakter auf folgenden Gebieten ermöglichen :
- a) Lebensräume von besonderer Bedeutung für die Gemeinschaft,
 - b) Durchführung von Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmassnahmen für gefährdete Arten.

- 7.3. Im Vergleich zu dem Betrag, der zur Durchführung der in der geltenden GUA-Verordnung vorgesehenen Vorhaben für notwendig erachtet wurde und der bereits eindeutig zu knapp ist, muss die Mittelausstattung des mit der vorgeschlagenen Verordnung zu schaffenden Instruments stark erhöht werden, um die Durchführung grösserer gemeinschaftlicher Aktionen zugunsten des Naturschutzes zu ermöglichen.

Die Kommission verliert hierbei nicht aus den Augen, dass die gemeinschaftlichen Aktionen auf die vorrangigen und dringendsten Vorhaben konzentriert werden müssen, wobei selbstverständlich auch den bestehenden Haushaltszwängen Rechnung zu tragen ist.

- 7.4. Was das Verfahren anbetrifft, sieht der Vorschlag eine Mitteilung der Beschlüsse der Kommission* an das Europäische Parlament, den Rat und die Mitgliedstaaten nicht mehr vor. *vor ihrer Anwendung,

8. Ein Finanzbogen liegt diesem Vorschlag bei.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über gemeinschaftliche Aktionen zum Naturschutz (GANAT)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130S,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 EWG-Vertrag ist es unter anderem Aufgabe der Gemeinschaft, eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung und eine größere Stabilität zu fördern.

Nach Artikel 130R Absatz 4 EWG-Vertrag wird die Gemeinschaft im Bereich der Umwelt insoweit tätig, als die Ziele dieser Politik besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können als auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten, und tragen, unbeschadet einiger Maßnahmen gemeinschaftlicher Art, die Mitgliedstaaten für die Finanzierung und Durchführung der anderen Maßnahmen Sorge.

Die Umweltpolitik der Gemeinschaft hat zum Ziel, die Umwelt zu erhalten, zu schützen und ihre Qualität zu verbessern, zum Schutz der menschlichen Gesundheit beizutragen und eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen zu gewährleisten.

Zur vollständigen Verwirklichung der in den Aktionsprogrammen der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz der Jahre 1973 ⁽¹⁾, 1977 ⁽²⁾ und 1983 ⁽³⁾

sowie im Aktionsprogramm von 1987 ⁽⁴⁾ — deren allgemeine Leitlinien vom Rat und den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten angenommen wurden — festgelegten Ziele sollte die Gemeinschaft finanziell zur Durchführung bestimmter spezifischer Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung beitragen.

Es ist wichtig, daß die Gemeinschaft zur Erhaltung und zur Wiederherstellung von schwer bedrohten Lebensräumen gefährdeter Arten, gemäß der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ⁽⁵⁾, sowie zur Erhaltung und zur Wiederherstellung von schwer bedrohten Lebensräumen gemäß der Richtlinie .../EWG des Rates zum Schutz der natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten beitragen kann.

Es ist erforderlich, daß die Gemeinschaft in Durchführung der genannten Richtlinien an der Verwirklichung von Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Bestände von gefährdeten Arten teilnehmen kann, und dies in Ergänzung der Aktionen, die zu diesem Zweck im Zuge des gemeinschaftlichen Forschungsprogramms unternommen werden.

Die Gemeinschaft sollte im Rahmen der ihr zu diesem Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel Maßnahmen zur Erhaltung von Naturschutzgebieten von gemeinschaftsweiter Bedeutung sowie von gefährdeten Arten im Rahmen der Richtlinie 79/409/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/122/EWG ⁽⁶⁾, und der Richtlinie .../EWG finanziell unterstützen können.

Aus Gründen der Haushaltsdisziplin müssen die gemeinschaftlichen Aktionen für den Umweltschutz auf die vorrangigen und dringendsten Vorhaben beschränkt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 328 vom 7. 12. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 103 vom 2. 4. 1979, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 100 vom 16. 4. 1986, S. 22.

409/90

Es besteht die Notwendigkeit, Anstoßwirkungen für einen besseren Naturschutz in der Gemeinschaft zu erreichen; dies gilt vor allem in den Regionen, die nur begrenzt in der Lage sind, mittels ihrer eigenen Mittel für die Schutzmaßnahmen Sorge zu tragen.

Wenn kein Mitgliedstaat einen diesbezüglichen Antrag stellt, muß die Kommission in Ausnahmefällen Aktionen vorschlagen können, um der Gefahr des Aussterbens oder dem Risiko des unmittelbaren Verlusts zu begegnen, grenzüberschreitende Maßnahmen ergreifen oder besonders dringende Probleme im Rahmen der Übereinkommen von Bern ^(*) oder Bonn ^(*) lösen zu können.

Es empfiehlt sich, einen Beratenden Ausschuß einzusetzen, der die Kommission bei der Durchführung dieser Verordnung und insbesondere bei der Auswahl der Vorhaben, für die eine Finanzhilfe gewährleistet werden kann, unterstützt.

Die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1872/84 des Rates ^(*) und der Verordnung (EWG) Nr. 2242/87 des Rates ^(*) über gemeinschaftliche Umweltaktionen hat gezeigt, daß eine gemeinschaftliche Regelung zur Unterstützung von Umweltaktionen und insbesondere von Naturschutzmaßnahmen zweckmäßig ist.

Der den Naturschutz betreffende Teil der zuletzt genannten Verordnung ist daher unter Berücksichtigung des neuen Bedarfs zu ersetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft kann eine finanzielle Unterstützung gewähren für:

a) Vorhaben mit Anstoßcharakter, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung

— schwer bedrohter Lebensräume gefährdeter Arten — in Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG — von besonderer Bedeutung für die Gemeinschaft,

oder

— schwer bedrohter Lebensräume — in Anwendung der Richtlinie ./. . /EWG — von besonderer Bedeutung für die Gemeinschaft, beitragen;

b) Vorhaben mit Anstoßcharakter, die sich auf die Verwirklichung von Maßnahmen zur Erhaltung oder

Wiederherstellung der Bestände schwer bedrohter Arten — in Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG oder der Richtlinie ./. . /EWG — beziehen.

(2) Die erforderlichen Mittel sind im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften jährlich eingesetzt.

(3) Die finanzielle Unterstützung kann:

i) im Normalfall bis zu 50 % der Kosten eines Vorhabens betragen,

ii) ausnahmsweise bis zu 75 % betragen, wenn Vorhaben:

— Lebensräume von Arten betreffen, die in der Gemeinschaft vom Aussterben bedroht sind,

oder

— Lebensräume betreffen, für die in der Gemeinschaft das Risiko des Verlusts besteht,

oder

— Populationen von Arten betreffen, die in der Gemeinschaft vom Aussterben bedroht sind

Artikel 2

(1) Für eine finanzielle Unterstützung kommen nur Vorhaben in Betracht, die von gemeinschaftlichem Interesse und für den Umweltschutz und/oder die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen von Bedeutung sind.

Bei der Festsetzung des Satzes der Gemeinschaftsbeteiligung ist zu berücksichtigen, inwieweit das betreffende Vorhaben nachweislich diesen Kriterien entspricht.

(2) Für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Vorhaben wird die finanzielle Unterstützung nach Maßgabe der Bedeutung des Gebiets für die Gemeinschaft, der sehr beschränkten Mittel einiger Regionen, für Schutzmaßnahmen Sorge zu tragen, und der Dringlichkeit der betreffenden finanziellen Unterstützung gewährt.

(3) Für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Vorhaben wird die finanzielle Unterstützung nach Maßgabe der Dringlichkeit der Verwirklichung der Maßnahmen, der Notwendigkeit einer finanziellen Unterstützung durch die Gemeinschaft und insbesondere ihrer Anstoßwirkung in der Gemeinschaft gewährt.

Artikel 3

(1) Anträge auf finanzielle Unterstützung für diese Vorhaben sind von den Mitgliedstaaten an die Kommission zu richten und müssen enthalten:

— für Vorhaben gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) die im Anhang genannten Angaben;

(*) ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1982, S. 1.

(*) ABl. Nr. L 210 vom 19. 7. 1982, S. 10.

(*) ABl. Nr. L 176 vom 3. 7. 1984, S. 1.

(*) ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 8.

- für Vorhaben gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) die erforderlichen Angaben zur Rechtfertigung einer Aktion auf der Ebene der Gemeinschaft.

(2) Liegen keine geeigneten Anträge seitens eines Mitgliedstaats vor, so kann die Kommission in Ausnahmefällen von sich aus Aktionen vorschlagen:

- a) die in der Gemeinschaft direkt vom Aussterben bedrohte Arten oder unmittelbar vom Verlust bedrohte Lebensräume betreffen,
- b) die grenzüberschreitende Lebensräume betreffen,
- c) die zur Lösung von Problemen beitragen, die im Rahmen der Übereinkommen von Bern oder Bonn besonders dringend sind.

Artikel 4

(1) Es wird ein Beratender Ausschuss eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Kommission hört den Beratenden Ausschuss insbesondere zu folgendem an:

- i) den allgemeinen Bedingungen für die Einreichung von Anträgen auf finanzielle Unterstützung nach Artikel 3;
- ii) möglichen zusätzlichen Kriterien zur Auswahl von Vorhaben, deren finanzielle Unterstützung beantragt worden ist, oder zur Auswahl von im Rahmen einer von der Kommission vorgeschlagenen Aktion durchzuführenden Vorhaben;
- iii) Auswahl der Vorhaben, die nach Artikel 5 finanziell zu unterstützen sind;
- iv) Höhe der finanziellen Unterstützung der Vorhaben;
- v) Prioritäten innerhalb des in Artikel 1 festgelegten Anwendungsbereichs.

(3) Der Ausschuss berät über die von der Kommission erbetenen Stellungnahmen. Die Kommission kann bei der Anforderung der Stellungnahme eine Frist für die Angabe der Stellungnahme setzen. Nach den Beratungen des Ausschusses erfolgt keine Abstimmung. Jedes Ausschussmitglied kann jedoch verlangen, daß seine Ansicht in die Sitzungsniederschrift aufgenommen wird.

Artikel 5

(1) Die Kommission beschließt über die Gewährung oder Ablehnung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben nach Anhörung des in Artikel 4 genannten Beratenden Ausschusses und legt ihrer Entscheidung dessen Stellungnahme zugrunde.

(2) Die erforderlichen Verträge werden von der Kommission ausgehandelt und abgeschlossen.

Artikel 6

Eine finanzielle Unterstützung können natürliche Personen oder nach dem Recht der Mitgliedstaaten gegründete juristische Personen erhalten, die für das Vorhaben verantwortlich sind.

Ist die Errichtung einer juristischen Person zur Durchführung eines Vorhabens für die beteiligten Unternehmen mit zusätzlichen Kosten verbunden, so kann dieses Vorhaben durch einfache Zusammenarbeit zwischen natürlichen und juristischen Personen durchgeführt werden. In diesem Fall ist die Haftung für die Einhaltung der sich aus der gemeinschaftlichen Unterstützung ergebenden Verpflichtungen in dem mit der Kommission zu schließenden Vertrag zu regeln.

Artikel 7

Der Empfänger einer finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft erstattet der Kommission jährlich oder entsprechend den Bestimmungen des Vertrages Bericht über die Einführung der gegenüber der Kommission eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere über den Stand der Arbeiten im Zusammenhang mit dem Vorhaben und über die für dessen Durchführung getätigten Ausgaben.

Artikel 8

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen jährlichen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor.

Artikel 9

Das Verzeichnis der Vorhaben, für die von der Gemeinschaft eine finanzielle Unterstützung gewährt wurde, wird jährlich im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 10

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren.

(2) Der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission über die Verlängerung oder Überarbeitung dieser Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

Verzeichnis der nach Artikel 3 für die Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Vorhaben zu liefernden Angaben

Die geographische Lage des betreffenden Gebiets und gegebenenfalls ein Plan mit der Abgrenzung des Projektgebiets.

Die gemeinschaftliche Bedeutung des Gebiets für die Erhaltung der Natur und, soweit erforderlich, der Grad der Gefahr für die betroffenen Lebensräume und Arten.

Die Art und das Ausmaß der Probleme, die durch das Vorhaben gelöst werden sollen, insbesondere die Art und die Intensität der Bedrohung.

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens, insbesondere die Organisation seiner Abwicklung und die erwarteten Ergebnisse.

Die Fristen für die Durchführung des Vorhabens.

Die Kosten des Vorhabens, seine Durchführbarkeit und die vorgesehenen Finanzierungsmodalitäten.

Das Maß, in dem eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft für die Durchführung des Vorhabens erforderlich und dringlich ist.

Alle sonstigen Angaben, die eine Rechtfertigung des Antrags gestatten.

Vorhandener und in Aussicht genommener Schutz des betreffenden Gebiets.

Die voraussichtliche Art der Verbreitung der Ergebnisse des Vorhabens.

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über gemeinschaftliche Aktionen zum Naturschutz (GANAT)

KOM(90) 125 endg.; Ratsdok. 6719/90

Der Bundesrat hat in seiner 622. Sitzung am 12. Oktober 1990 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt die allgemeinen Zielsetzungen des Vorschlags über gemeinschaftliche Aktionen zum Naturschutz. Er teilt auch die Auffassung der EG-Kommission, daß in bestimmten Situationen eine finanzielle Unterstützung durch die EG vorzusehen ist, insbesondere dann, wenn Regionen aufgrund unzureichender Finanzmittel nicht in der Lage sind, für die Gemeinschaft bedeutsame Maßnahmen durchzuführen.

Er stimmt deshalb dem Vorschlag insoweit zu, als dadurch im Anschluß an die Verordnung (EWG) Nr. 2242/87 ein besser ausgestattetes Finanzinstrument für Vorhaben mit Anstoßcharakter zur Erreichung der Ziele gemäß Richtlinie 79/409/EWG und der noch vom Rat zu verabschiedenden FFH-Richtlinie geschaffen wird.

2. Der Bundesrat hat jedoch Bedenken gegen die im vorliegenden Verordnungsvorschlag enthaltene Ermächtigung, wonach die Kommission in Ausnahmefällen ohne vorherige Abstimmung mit den betreffenden Mitgliedstaaten von sich aus Aktionen vorschlagen kann, wenn keine geeigneten Anträge seitens der

...

Mitgliedstaaten vorliegen. Er verweist dazu auf seinen Beschluß zur Drucksache 183/89 (FFH-Richtlinie), demzufolge die Zuweisung von Kompetenzen an die Gemeinschaft auf solche Fälle beschränkt werden muß, in denen grenzüberschreitende Problemlösungen auf EG-Ebene von der Sache her notwendig sind (Subsidiaritätsprinzip).

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen darauf hinzuwirken, daß nur solche Vorhaben gefördert werden, die von EG-weiter Bedeutung oder grenzüberschreitender Natur sind (Artikel 130r Abs. 4 EWGV) und deren Inhalte mit den betroffenen Mitgliedstaaten abgestimmt sind.

Das von der Kommission vorgesehene Ausschußverfahren steht diesen Überlegungen entgegen und ist deshalb abzulehnen. Wegen des engen fachlichen Zusammenhangs zur Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten sollte deshalb das dort bereits festgelegte Ausschußverfahren angestrebt werden.

3. Zur Frage der finanziellen Ausstattung betont der Bundesrat die haushaltspolitische Notwendigkeit, den Finanzrahmen konkret auszuweisen. Er hätte es begrüßt, wenn zur abschließenden Beurteilung der vorliegenden Verordnung ein konkreter Finanzierungsvorschlag unterbreitet worden wäre.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, bei den weiteren Beratungen darauf hinzuwirken, daß die erforderlichen Mittel in die Verordnung betragsmäßig aufgenommen werden. Der Bundesrat geht davon aus, daß die Grundsätze der Haushaltsdisziplin und die bestehenden Haushaltszwänge beachtet werden und eine Verdoppelung des bisherigen Betrages - wie sie nach Kommissionsangaben anlässlich erster Beratungsgespräche vorgesehen ist - nicht überschritten wird.

...

4. Der Bundesrat benennt als seinen Beauftragten für die weiteren Beratungen der Vorlage einen

Vertreter des Landes Niedersachsen,

Umweltministerium

(Ltd. Baudirektor Diedrich Lüderwaldt).